

Vortrag an den Ministerrat

Abkommen über die Errichtung des Internationalen Impfstoffinstituts; Beitritt

Das Internationale Impfstoffinstitut (IVI) ist eine gemeinnützige internationale Organisation, die sich die Erforschung, Entwicklung und Bereitstellung sicherer, wirksamer und erschwinglicher Impfstoffe zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit weltweit zum Ziel gesetzt hat. Das Institut eröffnete Anfang November 2022 sein Büro in Wien, was auch eine Stärkung des Amtssitzes Wien bedeutete. Das Amtssitzabkommen, BGBl. III Nr. 54/2023, trat mit 1. April 2023 in Kraft. Im Zuge der Eröffnung des Wiener Büros wurde in Aussicht gestellt, dass Österreich Mitglied des IVI werden würde.

Der Beitritt zum Abkommen über die Errichtung des Internationalen Impfstoffinstituts (IVI Gründungsabkommen) kann gemäß Art. VI nach Genehmigung des Beitrittsantrages durch das IVI-Kuratorium erfolgen und wird gemäß Art. VIII Abs. 2 am ersten Tag des Monats nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde wirksam. Die Bundesregierung genehmigte die Antragstellung auf Beitritt zum IVI-Gründungsabkommen am 11. Jänner 2023 (siehe Pkt. 11 des Beschl.Prot. Nr. 43a), die Antragstellung erfolgte nach Ermächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten mittels Schreiben des Generalsekretärs des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten am 14. März 2023, das IVI-Kuratorium erteilte am 29. März 2023 seine Zustimmung. Nunmehr kann Österreich seinen Beitritt zu dem Abkommen erklären.

Der zukünftig anfallende Mitgliedsbeitrag in der Höhe von jährlich voraussichtlich € 800.000 wird je zur Hälfte vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz getragen. Die dafür erforderlichen Mittel werden ab dem BRFG 2024 bis 2027 aus den jeweiligen Ressortbudgets zur Verfügung gestellt.

Das Abkommen hat gesetzändernden bzw. gesetzergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Protokoll keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Abkommens in englischer Sprache samt deutscher Übersetzung sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung und dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen über die Errichtung des Internationalen Impfstoffinstituts, dessen Übersetzung ins Deutsche und die Erläuterungen zum Abkommen genehmigen,
2. das Abkommen unter Anschluss der Übersetzung und der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, den Beitritt der Republik Österreich zu dem Abkommen zu erklären.

09. Jänner 2024

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister